

# **Richtlinie über die schulische Nachmittagsbetreuung in der VS Haag**

## **Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16.3.2016**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die schulische Nachmittagsbetreuung in der VS Haag wird für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule und Vorschule Haag angeboten, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Haag haben.

### **§ 2 Organisation**

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in einen Unterrichtsteil (Lernstunde) und einen Freizeitteil, wobei diese beiden Teile inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind. Der Unterrichtsteil (Lernstunde) wird personell von der Schule organisiert, der Freizeitteil wird durch Personal der Gemeinde bewerkstelligt. Es wird keine Verantwortung für die tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Aufgaben übernommen. Das Mittagessen wird im Seniorenzentrum Haag eingenommen und ist direkt im Seniorenzentrum zu entrichten. Die Stadtgemeinde Haag leistet einen Kostenbeitrag von 0,90 Euro pro Portion.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

Die schulische Nachmittagsbetreuung wird während des Schuljahres an allen Schultagen von Montag bis Freitag von 11.45 bis 17.00 Uhr angeboten (ausgenommen sind Ferien und schulautonome Tage, sowie Sonn- und Feiertage).

### **§ 4 Anmeldung und Abmeldung**

Es ist eine verbindliche Anmeldung für mindestens 1 Tag pro Woche erforderlich. An welchem/welchen Tag/en die Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen wird, muss seitens der Erziehungsberechtigten zeitgerecht (mind. 1 Woche im Vorhinein) bei der Betreuerin bekanntgegeben werden.

Für die personelle Planung und den Förderantrag ist es notwendig schon im Frühjahr (März) bekanntzugeben, ob für das darauffolgende Schuljahr eine Nachmittagsbetreuung benötigt wird.

Die tatsächliche Anzahl der Tage muss bis zum Schulanfang des jeweiligen Schuljahres bekanntgegeben werden.

Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur bei freien Plätzen in der Nachmittagsbetreuung möglich.

Eine Abmeldung ist nur mit Semesterbeginn möglich.

Im Krankheitsfall des Kindes sind die Eltern verpflichtet, die Schule und die Betreuerin zu kontaktieren.

### **§ 5 Mindest- und Höchstschülerzahlen**

Hinsichtlich der Mindest- und Höchstschülerzahlen gelten die Bestimmungen des § 8d Abs. 3 SchOG und des Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

(Mindestschüleranzahl: 15 Schüler pro Gruppe, max. 25 – ab dem 26. Schüler ist eine 2. Gruppe einzurichten)

### **§ 6 Kostenbeiträge Eltern**

Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen dürfen Beiträge von den Unterhaltspflichtigen eingehoben werden. Diese sind vom Schulerhalter durch Verordnung festzulegen, dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen.

Kosten pro Monat (ohne Mittagessen)

- 5 Tage pro Woche	- 85,--
- 4 Tage pro Woche	- 72,--
- 3 Tage pro Woche	- 58,--
- 2 Tage pro Woche	- 40,--
- 1 Tag pro Woche	- 24,--

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Stadtgemeinde Haag, etwaige nicht in Anspruch genommene Nachmittage werden nicht rückverrechnet. Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der schulfreien Tage gleich.

Das Mittagessen ist nicht inkludiert, kostet derzeit 4,80 wobei ein Kostenbeitrag 3,90 auf die Eltern entfällt und 0,90 Euro pro Portion werden noch von der Gemeinde übernommen.

Eine Ermäßigung auf die Kostensätze der Nachmittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann nur im Ausnahmefall vom Bürgermeister gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 7 Räumlichkeiten**

Untergebracht ist die Nachmittagsbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Haag.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Weg zur Bushaltestelle nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonales fällt. Ebenso falls das Kind die Nachmittagsbetreuung frühzeitig für ein anderes

Freizeitprogramm (Musikschule, Kinderturnen, Fußballtraining, u.Ä.) verlässt, endet beim Verlassen der Räumlichkeiten der Volksschule die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Nachmittagsbetreuung.

Des Weiteren haften die Eltern für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

### **§ 8 Ausschluss von der Betreuung**

SchülerInnen, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, müssen vom Besuch der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Bei Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen kann der Schüler/die Schülerin ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Für Bastelmaterialien werden gesondert Beiträge je nach Notwendigkeit eingehoben.

Krankheiten und Allergien eines Kindes sind der Betreuungsperson zu Beginn der Nachmittagsbetreuung mitzuteilen (Informationen an die Nachmittagsbetreuung).

Jegliche Änderungen (Wohnsitz- bzw. Adressänderung, Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit der Eltern) sind dem Betreuungspersonal der Nachmittagsbetreuung umgehend mitzuteilen.

### **§ 10 Mittagsbetreuung**

Die Mittagsbetreuung ist ein Zusatzangebot der Stadtgemeinde Haag und kann nur bei freien Plätzen in der Nachmittagsbetreuung angeboten werden.

Die Mittagsbetreuung bietet eine freie Spielzeit und Betreuung bzw. Beaufsichtigung bis 12.45 und die Möglichkeit eines Mittagessens im Seniorenzentrum Haag (wie bei Nachmittagsbetreuung – extra zu bezahlen: 3,90 Elternbeitrag – 0,9 Beitrag der Gemeinde).

Die Betreuungszeiten sind an allen Schultagen von 11.45 bis max. 14.00 Uhr. Ab Beginn der Lernstunde um 14.00 Uhr fängt die Nachmittagsbetreuung an.

Die Kosten pro Monat betragen (ohne Mittagessen):

- 5 Tage pro Woche                      € 55,--
- 4 Tage pro Woche                      € 45,--
- 3 Tage pro Woche                      € 35,--

- 2 Tage pro Woche € 25,--

Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der schulfreien Tage gleich.

Des Weiteren gelten die **Bestimmungen der §§ 4,5,7, 8 und 9 dieser Verordnung** sinngemäß auch für die Mittagsbetreuung.